

2668



Familien-



Stammbuch.

Familien-Aufzeichnungen

und

**Formulare zu den amtlichen Eintragungen
auf dem Standes-Amte**

nebst Auszug aus dem Reichsgesetze über die Beurkundung des
Personenstandes und die Eheichließung vom 6. Februar 1875.

Entworfen von

Wilh. Köper

Amtmann und Standesbeamter.



Arusberg

Verlag von J. Stahl.



Bei allen Anzeigen auf dem Standesamte ist das Familien-Stammbuch beizulegen.

V. 37

Familien-Stammbuch

für

die Familie

Proffimusmeister Auguste Louis Vöpsel

zu

Stiepel.



Bei allen Anzeigen auf dem Standesamte ist das Familien-
Stammbuch vorzulegen.

Entworfen vom Amtmann und Standesbeamten Köper in Fredeburg.

Nachdruck verboten.

Arnsberg.
Verlag von J. Stahl.

Bescheinigung über Eheschließung.

Zwischen dem

Kaufmannsmeister August
Louis Vaupel

evangelischer Religion, geboren am 7 ten October 1877

zu Wessers, wohnhaft zu Mittelstiefel,

Sohn des Kaufmannsmeister August Vaupel

Luitwig Vaupel und Auguste Vaupel
geborene Marbin

und der evangelischen Kaufmannsmeisterin

evangelischer Religion, geboren am 21 ten December 1878

zu Mittelstiefel, wohnhaft zu Mittelstiefel,

geborene des Kaufmannsmeister August Vaupel
Kaufmannsmeisterin und Auguste Vaupel
geborene Marbin

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

Mittelstiefel den 13 ten Mai 1899



Der Standesbeamte:

Maart

V. 37.

Herr Professor Dr. August Lohr
Bochum, am 26. Mai 1952 10.30hfr
in Bochum geboren.

Kennz. Nr. 883/1952 Bochum-Mitte

Bochum, den 26. Mai 1952



Der Standesbeamte
In Vertretung

R. Ammann

Standesamts-			N a m e n	
Bezirk.	Jahr- gang.	Register- Nr.	des Vaters.	der Mutter.
Styrum	1899	174	Wienersperger	
Stiepel	1901	213	Sto	
Bochum II (Süd)	1903	143		
Bochum II (Süd)	1904	1012		
"	1906	50		
"	1907	819		
"	1909	2744		

Des Kindes			Unterschrift des Standesbeamten.
Tag.	Geburts= Monat.	Jahr. Vornamen.	
4	September	1899 Luitwig Friedrich	Wassner
4.	October	1901 Gußmann	Fr. zur Odenz. Kronthaus.
5	Februar	1903 Horn. 14/2 Otto	Wassner
21	August	1904 Horn 5 1/2 Paul	Wassner
26	Juni	1906 Horn 2 1/2 Paul	Wassner
22	August	1907 Horn 4 1/2 Rudolf	Wassner
16.	Dezember	1909 Horn. 6 1/2 Paul	Liering

Standesamts-			N a m e n		Tag
Bezirk.	Jahr- gang.	Register- Nr.	des Vaters.	der Mutter.	
Rothenburg a. d. F.	1912	176	Wolff	Wolff	11
"	1914	153	Wolff	Wolff	20
"	1916	314	Wolff	Wolff	1
"	1919	174	Wolff	Wolff	22

Des Kindes			Unterschrift des Standesbeamten.	
Tag.	Geburts= Monat.	Jahr.		Vornamen.
18	März	1912	Pauline	Gering
20	März	1914	Christine	Gering
1	November	1916	Frieda	Gering
22	Juni	1919	Magdalena	Schüler

Standesamts=

Des Verstorbenen

Bezirk.

Fahr-
gang.Registe-
r-Nr.

Vor- und Zunamen.

Geburts=

Tag.

Monat.

Jahr.

Standesamts=	Des Verstorbenen		
Bezirk.	Fahr- gang.	Registe- r-Nr.	Geburts=
			Tag. Monat. Jahr.
Bochum	1922	136	Rud. 1 1906
Bochum	1929		Ludwig 4 9 1899

Gedenktafel,

bestimmt zu privaten Aufzeichnungen über die Kinder.

Vornamen der Kinder.	Geburts-			Tag der heiligen Taufe			Namen der Taufpathen.
	Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	
Ludwig Rudolf	4	September	1899	12	September	1899	Ludwig Vaupel Käthe Martin
Gustav	7.	10.	1901.				
Otto	5	Febr.	1903	12	März	1903	Lx. Bergwiser Wig. Mardert Wm. Gummichow
Paula	21	Mai	1904	16.	10.	1904	
Paul	22	Januar	1906	25.	2.	1906.	
Hally	22.	Septbr	1907	9.	2.	1908	
Luise	16	Septbr.	1909	13.	7.	1910.	

Auszug aus dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

Beurkundung der Geburten.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der eheliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

Innerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen, welches während voller 14 Tage an denjenigen Orten, an welchen sich die Verlobten während der letzten 6 Monate aufgehalten haben bezw. aufhalten, öffentlich ausgehängt werden muß.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Zusbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1. ihre Geburtsurkunden; 2. die zustimmende Erklärung Derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten: „ob sie erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen,“ durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden, Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander, steht deren Beziehung nicht entgegen.

Beurkundung der Sterbefälle.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Schluß-Bestimmung.

Wer den vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht übersteigen dürfen.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.